

**Gemeinsame**  
**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung**  
**der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der**  
**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**  
**für den Masterstudiengang**  
**„Europäisches Verwaltungsmanagement“**

*vom 29 Mai 2015*

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule Ludwigsburg am xxxxx.2015 und der Senat der Hochschule Kehl am 22.04.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement, Master of Arts (M. A.) gemäß der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Studienzulassung**

Zum Studium wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einen gleichgestellten Abschluss, eine entsprechende ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat,
2. und ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Hochschulstudium insbesondere in den Bereichen der Verwaltungs-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten nachweist;

3. und über gute Kenntnisse der englischen Sprache, die über dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens liegen, verfügt
4. und am Eignungsfeststellungsverfahren (§ 5) erfolgreich teilgenommen hat.

### **§ 3 Bewerbungsfrist, Studienbeginn**

Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung ist entweder bei der Hochschule Kehl oder bei der Hochschule Ludwigsburg bis zum 20. Juni (Ausschlussfrist) auf dem Hochschulvordruck schriftlich einzureichen. Eine Antragstellung durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Zulassungsantrag**

(1) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule),
2. ein Transcript of records bzw. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen,
3. eine beglaubigte Kopie der Urkunde des verliehenen akademischen Grades,
4. Nachweise europabezogener fachwissenschaftlicher Kenntnisse oder Praxiserfahrungen, soweit vorhanden,
5. amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Fotokopien von Zeugnissen über Fremdsprachenkenntnisse einschließlich des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, soweit darin Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden,
6. eine Darstellung des beruflichen und/oder hochschulischen Werdegangs und der Motivation zur Aufnahme des Masterstudiengangs in englischer oder französischer Sprache,
7. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt,
8. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat,
9. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen wurden oder weil trotz Aufforderung eine Meldung zur Vor-

Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht rechtzeitig erfolgte oder die gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wurde,

10. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die oder der Antragstellende sonst beruflich tätig ist, sowie eine Erklärung darüber, dass sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen,
  11. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und eine Bescheinigung der Fachbereiche, dass die oder der Antragstellende sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber haben dem Zulassungsantrag zusätzlich den Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache (DSH-Prüfung oder vergleichbare Kenntnisse) beizufügen.
  - (3) Sofern vom Bewerber bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorgelegt werden kann, das Studium aber voraussichtlich bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiengangs abgeschlossen sein wird, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, welche Veranstaltungen belegt worden sind und welche Noten zum Bewerbungstermin erreicht worden sind. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Fall bis spätestens zum Ende des Wintersemesters vorliegen. In diesen Fällen wird die Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises des überdurchschnittlich abgeschlossenen Hochschulstudiums gewährt.

## **§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist das erfolgreiche Durchlaufen eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Zulassungskommission durchgeführt. Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Am Eignungsfeststellungsverfahren nehmen nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Zulassungsantrag form- und fristgerecht eingegangen ist und die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Nr. 1 und 2 erfüllen oder bei denen aufgrund des Ergebnisses der Zwischenprüfung zu erwarten ist, dass sie die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Nr. 1 bis zum Studienbeginn erfüllen werden.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung von Eignung, Befähigung und Motivation für das angestrebte Studium. Bewertungskriterien sind insbesondere europabezogene fachwissenschaftliche Vorkenntnisse oder Praxiserfahrungen, analytisches Denken, Zielorientierung, sprachliches Ausdrucksvermögen, Kreativität und soziale Kompetenz. Zur Feststellung von Eignung, Befähigung und Motivation findet ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer vor der Zulassungs-

kommission statt. Mit Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Gruppengespräch stattfinden. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor derjenigen Hochschule, der den Vorsitz in der Zulassungskommission führt, auf Vorschlag der Zulassungskommission. Der Rektor kann die Zulassung auch unter der Bedingung aussprechen, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Nr. 1 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Aufnahme des Studiums erbringt.

## **§ 6 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Verfall der Zulassung**

Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn das Studium nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters aufgenommen wird. Die Zulassungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

## **§ 8 Immatrikulation**

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Masterstudiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement (Immatrikulation) begründet die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Hochschulen Kehl und Ludwigsburg.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Hochschule Ludwigsburg zu stellen. Eine Antragstellung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. zwei Passbilder,
  2. Nachweise über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulation),
  3. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung),
  4. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
  5. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen,

- (4) Der oder dem Studierenden wird als Bestätigung der Immatrikulation der Studierendenausweis mit Lichtbild für das laufende Semester übersandt.
- (5) Im Übrigen wird auf die §§ 60 - 63 LHG verwiesen.

### **§ 9 Rückmeldung und Studiengangwechsel**

- (1) Will die oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so muss die Rückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. Die Rückmeldung gilt durch die Bezahlung der Rückmeldegebühr, des Beitrags für das Studierendewerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen als erklärt. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die oder der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Will eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn die oder der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

### **§ 10 Beurlaubung**

- (1) Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund gemäß § 61 des Landeshochschulgesetzes ist mit ausführlicher Begründung schriftlich bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan als Mitglied der Zulassungskommission zu beantragen. Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (2) Ein die Beurlaubung rechtfertigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor
  1. bei voraussichtlich länger als vier Wochen andauernder Krankheit der oder des Studierenden, welche ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; zur Glaubhaftmachung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
  2. bei Schwangerschaft ab Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche; die Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen;
  3. bei voraussichtlich länger als vier Wochen dauernder Pflege von Angehörigen im Umfang von mindestens 14 Stunden wöchentlich; zur Glaubhaftmachung soll eine Bescheinigung der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung der oder des gepflegten Angehörigen über die Eigenschaft als Pflegeperson vorgelegt werden; § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der studierenden Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes steht ihrem Ehegatten, die Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes steht der Ehe gleich;
  - b) Eine Person, die mit der studierenden Person als Partnerin oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft so in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, steht dem Ehegatten der studierenden Person gleich; die Verwandten der Partnerin oder des Partners in gerader Linie stehen Verschwägerten der studierenden Person in gerader Linie gleich;
4. in sonstigen Fällen, in denen aus ähnlich schwerwiegenden wie den in Nr. 1–3 genannten Gründen ein ordnungsgemäßes Studium für die Dauer von voraussichtlich mindestens vier Wochen unmöglich ist.
- (3) Beurlaubungen werden jeweils für ein ganzes Semester ausgesprochen. Die Zeit der Beurlaubung darf in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
  - (4) Als Frist für die Antragstellung gilt § 9 Abs. 1 und 2 (Rückmeldefrist) entsprechend. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Eine Beurlaubung kann für ein laufendes Semester jedoch nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Zugang bei der Hochschule) noch nicht die Hälfte der nach dem Veranstaltungsplan für dieses Semester vorgesehenen Präsenzveranstaltungen stattgefunden haben. Eine nachträgliche Beurlaubung aufgrund später gestellter Anträge, insbesondere für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
  - (5) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Zulassungskommission des Master-Studiengangs nach dem Bestimmungen des § 5 Abs. 1.
  - (6) Die Zahlungspflicht für den Studierendenwerksbeitrag, seine Höhe und Fälligkeit regeln die Beitragsordnungen der Studierendenwerke Stuttgart und Freiburg.
  - (7) § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (Beurlaubung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit) bleibt unberührt.

## **§ 11 Meldepflichten**

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendenbüro sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Nachfristen**

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Gemeinsame Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Fachhochschulen Kehl und Ludwigsburg für den Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement- vom 21.09.2006 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 29. Mai 2015

Kehl, den 29. Mai 2015

Prof. Dr. Hartmut Melenk  
mit der Wahrnehmung der Aufgaben  
des Rektors beauftragt

Prof. Paul Witt  
Rektor